

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL): wiederholende Abgabe und Belieferungsfrist

Vom 7. Juli 2020

Der Unterausschuss Arzneimittel des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) hat in seiner Sitzung am 7. Juli 2020 die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 / 22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), zuletzt geändert am T. Monat JJJJ BAnz AT TT.MM.JJJJ V [X], beschlossen:

I. § 11 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die entsprechende Umsetzung der Vorgaben im Rahmen der elektronischen Verordnung nach § 86 SGB V bleibt unberührt, soweit die Formvorschriften der AMVV und BtMVV der elektronischen Verordnung nicht entgegenstehen.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

c) Satz 4 werden folgende Sätze 5 bis 6 angefügt:

„Die Vorschriften zu Korrekturen oder Ergänzungen oder Korrekturen und Ergänzungen nicht ordnungsgemäßer Verordnungen nach Maßgabe des Rahmenvertrages über die Arzneimittelversorgung nach § 129 Absatz 2 SGB V in der Fassung vom 1. April 2020 bleiben hiervon unberührt. Die Verordnung von Betäubungsmitteln setzt ein ordnungsgemäß ausgefülltes Betäubungsmittelrezept gemäß § 8 BtMVV und von Arzneimitteln gemäß § 3a Absatz 1 AMVV einen ordnungsgemäß ausgefüllten amtlichen Vordruck des BfArM (sog. T-Rezept) voraus.“

2. Absatz 1a wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die entsprechende Umsetzung der Vorgaben im Rahmen der elektronischen Verordnung nach § 86 SGB V bleibt unberührt, soweit die Formvorschriften der AMVV und BtMVV der elektronischen Verordnung nicht entgegenstehen.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

3. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„Für Versicherte, die eine kontinuierliche Versorgung mit einem bestimmten Arzneimittel benötigen, kann die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt eine Verordnung ausstellen, nach der eine nach der Erstabgabe bis zu dreimal sich wiederholende Abgabe erlaubt ist. Verordnungen nach Satz 1 sind besonders zu kennzeichnen

Position A	Position B
.	und bedürfen der Angabe [Abgabezeiträume].

Abweichend von Absatz 4 Satz 1 dürfen Verordnungen nach Satz 1 bis zu einem Jahr nach Ausstellungsdatum

Position A	Position B
	unter Berücksichtigung der angegebenen Abgabezeiträume

zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse durch Apotheken beliefert werden. Kürzere Belieferungsfristen nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c BtMVV, §§ 3a Absatz 4 und 3b Absatz 2 AMVV bleiben unberührt.“

4. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „einen Monat“ ersetzt durch die Angabe „28 Tage“.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Belieferungsfrist endet auch dann mit dem Ablauf ihres letzten Tages, wenn dieser auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- d) Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Kürzere Belieferungsfristen nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c BtMVV, §§ 3a Absatz 4 und 3b Absatz 2 AMVV bleiben unberührt.“

5. Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.

II. Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 7. Juli 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken